

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Nachtrag vom 1. Juli 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für die Jahre 2017 bis 2020 0,055 Steuereinheiten.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat nach Ablauf von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung einen Evaluationsbericht vor und beantragt allfällige Massnahmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sarnen, 1. Juli 2016

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Willy Fallegger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann